



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gemeindeservice / Gemeindeservice](#) » [Förderungen & Zuschüsse](#) » [Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden - Förderung](#)

Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden - Förderung

Für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden gibt es eine öffentliche Förderung vom Land. Der nachfolgende Artikel erklärt die Voraussetzungen dafür, die Förderhöhe und wie Sie die Förderung erhalten können.

Was wird gefördert?

1. Die Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden (das sind z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen und Löschwasserbehälter sowie ortsfeste Anlagen zur Befüllung der Löschwasserbehälter) nach Anhörung der örtlich zuständigen Feuerwehr.
2. Mit dem Bau darf erst **nach Vorlage des vollständig belegten Förderansuchens** begonnen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Für Feuerlöschanlagen kann eine Förderung von **20%** der anerkannten Baukosten (exkl. USt.) **höchstens** jedoch ein Betrag von **5.000,00 Euro** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt werden.

Wie bekommen Sie die Förderung?

1. Sie stellen ein **formloses Ansuchen** an die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.
2. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft beurteilt bei einer **örtlichen Begehung die Förderfähigkeit**.
3. Sie stellen ein **Förderungsansuchen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖWWF)**. (siehe unter Downloads)
4. Der NÖ WWF bestätigt den **Eingang des Förderansuchens** und die grundsätzliche **Förderfähigkeit**.
5. **Die Anlage wird errichtet**. (Der Baubeginn und die Funktionsfähigkeit sind zu melden.)
6. Sie legen die **Abrechnungsunterlagen** vor.
7. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und des NÖ WWF führen die **Kollaudierung** der Anlage durch.
8. Nach **Genehmigung** in der Kuratoriumssitzung des NÖ WWF erfolgt die Endabrechnung (endgültige Festsetzung des Förderausmaßes) und **Auszahlung der Landesmittel**.

Was muss das Förderansuchen enthalten?

1. **Förderungsansuchen** an den NÖ WWF
2. **Projekt**: (Planunterlagen) Lageplan
3. **Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid** - wenn erforderlich
4. **Baubehördlicher Bewilligungsbescheid** entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung oder Bestätigung der Baubehörde, dass dieser nicht erforderlich ist.
5. **Erklärung der Gemeinde**, dass keine öffentliche Wasserversorgung besteht, bzw. Nachweis des zusätzlichen Löschwasserbedarfes durch die örtlich zuständige Feuerwehr.

Welche Unterlagen brauchen Sie für die Abrechnung?

- Zuzählungsantrag NÖ WWF (siehe unter Downloads)
- Bestandspläne
- Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

📄 Downloads

- 📄 Förderungsansuchen an den NÖWWF (doc, 304.6 KB)
- 📄 Zuzählungsantrag an den NÖWWF (xls, 255.5 KB)
- 📄 Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des NÖWWF 2009 (pdf, 2996.1 KB)

Ihre Kontaktstelle des Landes

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Ing. Rudolf Hanel E-Mail: post.wa4@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-14430, Fax: 02742/9005-16770
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a

📄 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)